

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach

(i. d. F. d. Beschlusses des Rates vom 20. Februar 2017)

Inhaltsübersicht

Präambel

		Seite
I.	Geschäftsführung des Rates	
1.	<u>Vorbereitung der Ratssitzungen</u>	
§ 1	Einberufung der Ratssitzungen_____	2
§ 2	Ladungsfrist_____	3
§ 3	Aufstellung der Tagesordnung_____	3
§ 4	Öffentliche Bekanntmachung_____	4
§ 5	Anzeigepflicht bei Verhinderung_____	4
2.	<u>Durchführung der Ratssitzungen</u>	
a)	<u>Allgemeines</u>	
§ 6	Öffentlichkeit der Ratssitzung_____	4
§ 7	Vorsitz_____	5
§ 8	Beschlussfähigkeit_____	5
§ 9	Befangenheit von Ratsmitgliedern_____	5
§ 10	Teilnahme an Sitzungen_____	6
b)	<u>Gang der Beratungen</u>	
§ 11	Änderung und Erweiterung der Tagesordnung_____	6
§ 12	Redeordnung_____	6
§ 13	Anträge zur Geschäftsordnung_____	7
§ 14	Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste_____	8
§ 15	Dauer der Sitzung_____	8
§ 16	Abstimmung_____	8
§ 17	Fragerecht der Ratsmitglieder_____	8
§ 18	Fragerecht von Einwohnern_____	9
§ 19	Wahlen_____	9
c)	<u>Ordnung in den Sitzungen</u>	
§ 20	Ordnungsgewalt und Hausrecht_____	10
§ 21	Ordnungsruf und Wortentziehung_____	10
§ 22	Erklärungen und persönliche Bemerkungen_____	10
3.	<u>Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u>	
§ 23	Niederschrift_____	11
§ 24	Unterrichtung der Öffentlichkeit_____	11

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 25 Grundregel	12
§ 26 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse; Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern	12
§ 27 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse	13

III. Fraktionen

§ 28 Bildung von Fraktionen	13
§ 29 Informationsrecht der Fraktionen	14

IV. Datenschutz

§ 30 Datenschutz	14
§ 31 Datenverarbeitung	15

V. Inkrafttreten

§ 32 Schlussbestimmungen	15
--------------------------	----

Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text nur die männliche Form benutzt; sie gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

Präambel

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 08. September 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

1. Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den Beigeordneten. Die Einladung erfolgt grundsätzlich in gedruckter Form. Darüber hinaus werden alle Ratsunterlagen auch in elektronischer Form im Ratsinformationssystem dargestellt. Zur Nutzung muss das jeweilige Ratsmitglied dem Ratsbüro seine E-Mail-Adresse bekannt geben. Auf Antrag kann auf die gedruckte Einladung verzichtet werden.
3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind grundsätzlich schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2. Zwischen Zustellung der Erläuterungen und Sitzung sollen mindestens 5 volle Werktage, in besonders dringenden Ausnahmefällen mindestens 3 volle Werktage, liegen.

§ 2 Ladungsfrist

1. Die Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage, sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.
2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
3. Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Bereitstellung über das Ratsinformationssystem.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 GO NW).
2. Vorschläge nach Ziffer 1 zur Aufnahme in die Tagesordnung bedürfen eines schriftlichen Beschlussvorschlags, der von den Antragstellern und bei Vorschlägen einer Fraktion von deren Vorsitzendem, dessen Stellvertreter oder vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Vorschläge können auch zu Protokoll der Verwaltung erklärt werden. Sie sind spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag einzureichen.
3. Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
4. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach der in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen bzw. mitteilen zu lassen.
2. Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
2. Die für Rheinbach bestellten Lokalredakteure der im Stadtgebiet vertriebenen Tages- und Wochenzeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
3. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche von Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

4. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und

beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NW).

5. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

1. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein ehrenamtlicher Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
2. Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

1. Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach § 50 Abs. 6, § 43 Abs. 2 und § 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

1. Der Bürgermeister und der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

b) Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

1. Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 3 – 5 handelt.
2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 Satz 5 GO NW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

1. Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist

eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. Zum Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Verwaltung“ findet keine Aussprache statt; den Rats- und Ausschussmitgliedern ist jedoch Gelegenheit zu geben, Verständnisfragen zur gegebenen Informationen zu stellen.

2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Abs. 3 und 4.
3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
5. Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
6. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:
 - a) auf Aufhebung der Sitzung,
 - b) auf Vertagung,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Schluss der Aussprache,
 - e) auf Schluss der Rednerliste,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf geheime Abstimmung,
 - h) auf namentlich Abstimmung,
 - i) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.
3. Über Anträge auf Sitzungsunterbrechung wird nicht abgestimmt. Dem Antrag wird ohne Aussprache stattgegeben. Sitzungsunterbrechungen sollen nicht länger als 15 Minuten dauern.
4. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Dauer der Sitzungen

Die Sitzungen des Rates sollen nicht länger als 3 Stunden dauern. Die Verlängerung der Sitzungsdauer um 1 Stunde kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Die nicht behandelten Punkte sind auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

§ 16

Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
6. Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt, jedoch nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, an den Bürgermeister zu richten, die in einer besonderen Fragestunde beantwortet werden.
2. Derartige Anfragen sind mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister zuzuleiten.
3. Anfragen werden mündlich beantwortet. Mit Einverständnis des Fragestellers können sie schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Anfragende und andere Ratsmitglieder der Fraktion können zu jeder Frage insgesamt zwei Zusatzfragen stellen.
4. Die Fragestunde ist bei Bedarf jeder Ratssitzung voranzustellen. Sie beginnt in der Regel ½ Stunde vor der Sitzung und ist auf maximal 30 Minuten begrenzt. Anfragen werden nur mündlich beantwortet, wenn der Anfragende anwesend ist. Die in der

Fragestunde nicht erledigten Anfragen werden schriftlich oder auf Wunsch als erste in der nächsten Fragestunde beantwortet.

Die in der Fragestunde behandelten Fragen und Antworten sind in einer besonderen Niederschrift aufzunehmen.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern

1. Sofern entsprechende Anfragen von Einwohnern der Stadt Rheinbach vorliegen, wird zu jeder ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Rheinbach nach Anerkennung der Tagesordnung eine bis zu 30-minütige Fragezeit für Einwohner eingerichtet.
2. Ein Einwohner kann bis zu zwei Fragen stellen, die in der Einwohnerfragestunde beantwortet werden, sofern sie eine Angelegenheit der Stadt betreffen und bis spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung in schriftlicher Form beim Bürgermeister eingegangen sind. Sie dürfen nicht im Wesentlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten und müssen so gefasst sein, dass sie eine kurze Beantwortung ermöglichen. Anfragen, die sich auf einen Punkt der Tagesordnung der aktuellen Sitzung des Rates beziehen, werden nicht beantwortet - diesbezügliche Fragen werden auf Wunsch des Anfragenden in der nächsten Einwohnerfragestunde behandelt.
3. Die Fragen werden vom Bürgermeister oder dem Ersten Beigeordneten in der Sitzung in der Reihenfolge des Eingangs mündlich beantwortet, sofern der Anfragende anwesend ist, andernfalls schriftlich (siehe Nr. 4). Zur Aufklärung des Sachverhaltes ist es dem Anfragenden gestattet, eine Verständnisfrage zu jeder Beantwortung einer seiner Fragen zu stellen. Eine Aussprache, Debatte oder Beschlussfassung findet nicht statt.
4. Die in der Fragestunde aus zeitlichen Gründen oder wegen Abwesenheit des Fragestellers nicht erledigten Anfragen werden schriftlich beantwortet.
5. Die Fragen sowie die Antworten der Verwaltung werden in die Niederschrift aufgenommen.

§ 19 Wahlen

1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied/der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
3. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.

c) **Ordnung in den Sitzungen**

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

1. In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich des § 21 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaals räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
3. Für die Dauer von Ratssitzungen besteht Rauchverbot.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

1. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
2. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
3. Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zu Sache (Nr. 1) oder einen Ordnungsruf (Nr. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Erklärungen und persönliche Bemerkungen

1. Zu einer Erklärung über Tatsachen von besonderer Bedeutung außerhalb der Beratungsgegenstände können Ratsmitglieder und Fraktionen auch außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten.
2. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Vertagung oder Schluss der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift

1. Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Wörtliche Niederschriften bedürfen des vorhergehenden Beschlusses.

2. Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
3. Die Niederschrift wird nach Unterzeichnung durch den Schriftführer vom Bürgermeister unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
4. Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
5. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
6. Die Aufnahme des Sitzungsverlaufs durch Tonträger ist zulässig. Solche Aufnahmen sind bis zur Beschlussfassung über Einwendungen der jeweiligen Niederschrift aufzubewahren und anschließend zu löschen.
7. Die Übersendung der Niederschrift richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S. von § 1 Abs. 2 und 3.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit, dem Informationsbedürfnis der Bürger entsprechend, in geeigneter Weise zu unterrichten. Der Rat kann im Einzelfall beschließen, welchen Inhalt oder Umfang die Unterrichtung nach Satz 1 haben soll.
2. Außerhalb der Ratssitzung obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
3. Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 25

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 26 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 26

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse; Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern

1. Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeister bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen (§ 58 Abs. 2 GO NRW).
2. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
3. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so verständigt es einen Vertreter.
4. Eine persönliche Stellvertretung findet in den Ausschüssen nicht statt. Jedes Ratsmitglied kann ein anderes Mitglied derselben Fraktion einschließlich Sachkundige Bürger vertreten. Die Stellvertretung ist auch für einzelne Sitzungsteile zulässig.
5. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
6. Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
7. Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
8. Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich Erläuterungen ist den ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den übrigen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zuzuleiten. Das gleiche gilt für die Niederschrift über Ausschusssitzungen.
9. An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen.

10. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.
11. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
12. Auf Beschluss eines Ausschusses können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner gehört werden. Der Ausschuss kann die Dauer der Anhörung begrenzen.
11. Die §§ 17 und 18 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung. § 24 findet nur insoweit Anwendung, als ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist.
12. Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag vorgelegt werden.

§ 27

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Fallen in diese Frist Sonnabend, Sonn- und Feiertage, so verlängert sich die Frist um diese Tage.
2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 28

Bildung von Fraktionen

1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
2. Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. B Datenschutzgesetz NRW).

§ 29

Informationsrecht der Fraktionen

1. Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze entgegenstehen.
2. Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
3. Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

IV. Datenschutz

§ 30

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerledigung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Datenschutzgesetz NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

V. Inkrafttreten

§ 32

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 04. April 2016 außer Kraft.